Landratsamt Schwäbisch Hall

M E RK B L A T T
Kleiner Waffenschein

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen, d.h. zum Umgang mit ansonsten erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, des befriedeten Besitztums, der Geschäftsräume oder einer Schießstätte.

Diese sind mit dem „PTB-Zeichen“

versehen. Für das Führen einer Schreckschusswaffe ist eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird in Form eines Kleinen Waffenscheines erteilt. Diese Waffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Zu den Waffen gehörende Munition muss verschlossen und getrennt von den Waffen aufbewahrt

Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheines sind:

- Volljährigkeit
- waffenrechtliche Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung

Eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht besteht u.a.für den Transport, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffbereit befördert wird.

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen, auch nicht an Silvester. Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und gesetzlich geregelte Ausnahmefälle; z.B. Schießen mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“, mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte wenn dabei die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können.

Wichtiger Hinweis:

Auch mit Kleinem Waffenschein dürfen die Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7844/7628/7677

Herausgeber:
Landratsamt Schwäbisch Hall
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt